

Information der
Gleichstellungsstelle



Wenn Sie
ein Kind erwarten

Liebe Leser*innen,

mit dieser Broschüre, „Wenn Sie ein Kind erwarten“, versuchen wir einige der Fragen zu beantworten, die sich werdenden Müttern und Vätern stellen. Wir haben Ihnen einen aktuellen Überblick über wichtige gesetzliche Bestimmungen, finanzielle Hilfen sowie Vorsorgemaßnahmen und Beratungseinrichtungen zusammengestellt.

Für Ihren individuellen Beratungsbedarf finden Sie Adressen samt Telefonnummern aller wichtigen Institutionen aufgelistet.

Ein besonderer Dank geht an alle Institutionen für ihre Unterstützung bei der Aktualisierung dieser Broschüre.

Bleiben Sie gesund!

Nürnberg, im November 2021

Hedwig Schouten

Hedwig Schouten

Frauenbeauftragte und Leiterin der Gleichstellungsstelle

Inhaltsübersicht

- 4 **Mutterschutzbestimmungen**
- 6 **Vorsorge**
- 6 **Schwangerschaftsberatungsstellen**
- 8 **Hebammenhilfe**
- 9 **Frühe Hilfen**
- 9 **Beratung und Unterstützung**
- 12 **Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege, Kurse, Infoabende**
- 16 **Kinderbetreuung**
- 17 **Wohnen**
- 20 **Elternzeit**
- Finanzielle Hilfen (gesetzliche Leistungen)**
- 22 › Bayerisches Familiengeld
- › Bayerisches Krippengeld
- › Betreuungsunterhalt
- 24 › Elterngeld
- › ElterngeldPlus
- 26 › Kindergeld
- › Kinderzuschlag
- 28 › Leistungen für Bildung und Teilhabe
- 30 › Mutterschaftsgeld
- › Soziale Sicherung
- 32 › Grundsicherung für Arbeitsuchende
- 34 › Sozialhilfe
- 36 › Steuerliche Vergünstigungen
- › Unterhaltsvorschuss (UVG)
- 38 › Wohngeld
- › Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung
- Finanzielle Hilfen (freiwillige Leistungen)**
- 40 › Landesstiftung – Hilfe für Mutter und Kind
- 42 › Nürnberg-Pass
- 44 **Haushaltshilfe**
- 44 **Formalitäten nach der Geburt des Kindes**
- 46 **Kinder unverheirateter Eltern und Kinder deren Eltern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Ehe leben**
- 49 **Schwangerschaftsverhütung**
- 50 **Vertrauliche Geburt**
- 50 **Anonyme Geburt**
- 51 **Schwangerschaftsabbruch – § 218 StGB**
- 52 **Schwangerschaftskonfliktberatung**
- 54 **Weitere Beratungsstellen**

Mutterschutzbestimmungen

Das Mutterschutzgesetz

(ergänzt durch die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997)

Das Gesetz gilt für alle Frauen, in Beschäftigung, betrieblicher Berufsausbildung und Schule sowie Studium. Weder die Staatsangehörigkeit noch der Familienstand spielen eine Rolle. Entscheidend ist, dass die Frau ihren Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der:

Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt – Dezernat 1A
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg
Telefon: 0911 / 928-0

www.regierung.mittelfranken.bayern.de
www.gewerbeaufsicht.bayern.de

Informationspflicht

Dem*der Arbeitgeber*in soll die Schwangerschaft und der voraussichtliche Geburtstermin mitgeteilt werden.

Der*die Arbeitgeber*in hat die Arbeitsbedingungen, bei denen werdende oder stillende Mütter gefährdet werden können, zu beurteilen, die Arbeitnehmerin zu unterrichten und Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen auszuschließen. Ggf. kann ein Zeugnis über die Schwangerschaft verlangt werden. Der*die Arbeitgeber*in trägt die Kosten dafür.

Kündigungsschutz

Kündigungsschutz besteht während der Schwangerschaft sowie in den ersten vier Monaten nach der Entbindung und bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche. Dies gilt auch für die Probezeit. Soweit das Arbeitsverhältnis befristet ist, besteht Kündigungsschutz nur bis zum Ende des befristeten Arbeitsvertrages.

Eine Kündigung ist in dieser Zeit nur in wenigen besonderen Fällen erlaubt und darf nur mit der vorherigen Zustimmung des dafür zuständigen Gewerbeaufsichtsamts erfolgen. Kündigt der*die Arbeitgeber*in das Arbeitsverhältnis, ohne dass vorher ein Bescheid des Gewerbeaufsichtsamts vorliegt, mit dem die Kündigung für zulässig erklärt wird, muss auf Folgendes geachtet werden: Weiß der*die Arbeitgeber*in noch nichts von der Schwangerschaft, muss ihm*ihr diese unverzüglich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt werden. Gegen die Kündigung kann Klage beim Arbeitsgericht erhoben werden; die Klage kann auch zur Niederschrift bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Arbeitsgerichts eingereicht werden. Es muss eine Klagefrist von 3 Wochen ab Erhalt der Kündigung eingehalten werden. Der Kündigungsschutz gilt auch für die Elternzeit (siehe Seite 20 ff.).

Verbotene Arbeiten

Schwangere Frauen dürfen nicht mehr mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, Hitze, Kälte oder Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Verboten sind ferner Akkordarbeit, Fließbandarbeit, getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo höheres Entgelt erzielt werden kann. Darüber hinaus müssen schwangere Frauen die Möglichkeit haben, ihre Arbeit zwischendurch zu unterbrechen ohne sich oder andere zu gefährden. Auskünfte über weitere verbotene Arbeiten erhalten Sie beim Gewerbeaufsichtsamt.

Schutzfristen

6 Wochen vor der Entbindung darf die werdende Mutter nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie selbst ausdrücklich erklärt, dass sie weiterarbeiten möchte. Die Erklärung kann von ihr jederzeit widerrufen werden. Seit dem 1. Januar 2018 gelten diese Regelungen auch für Schülerinnen und Studentinnen.

Nach der Entbindung darf die Frau für den Zeitraum von 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie einer Behinderung des Kindes im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX 12 Wochen) nicht beschäftigt werden, auch wenn sie dazu bereit wäre. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Entbindung, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Bei Tode des Kindes kann die Frau jedoch auf ihr ausdrückliches Verlangen hin schon während der Schutzfristen nach der Entbindung wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht, jedoch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Stillzeiten

Während der ersten 12 Monate nach der Entbindung ist stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens jedoch zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, bezahlte Freistellung während der Arbeitszeit zu gewähren.

Erholungsurlaub

Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

Vorsorge

Vorsorgeuntersuchung

Während der Schwangerschaft sollte die werdende Mutter regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen durchführen lassen. Bei Berufstätigkeit ist der*die Arbeitgeber*in verpflichtet dafür regelmäßige Arztbesuche ohne Lohnausfall zu ermöglichen.

Vorsorgeuntersuchungen können von Hebammen und Frauenärzt*innen vorgenommen werden. Ultraschalluntersuchungen können nur von Frauenärzt*innen durchgeführt werden.

Mutterpass

Den Mutterpass erhalten schwangere Frauen von Ihrer*Ihrem Frauenärztin*Frauenarzt oder ihrer Hebamme. Den Mutterpass sollten werdende Mütter immer bei sich tragen.

Schwangerschaftsberatungsstellen

Informationen und kostenlose Beratung zu allen Fragen der Schwangerschaft und bis zum dritten Lebensjahr des Kindes, auf Wunsch auch anonym.

- › bei der Vorbereitung auf einen neuen Lebensabschnitt in Partnerschaft, Familie und Beruf
- › über rechtliche Regelungen wie Mutterschutz, Elternzeit und Sorgerecht
- › über finanzielle Hilfen und Ansprüche wie Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“
- › vor, während oder nach vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik) und bei einer möglichen Behinderung des Kindes
- › in Schwangerschaftskonflikten, nach Schwangerschaftsabbruch
- › in Krisensituationen wie Trennung, Tod oder Fehlgeburt, depressiver Verstimmung nach der Geburt
- › bei Fragen rund um Sexualität, Familienplanung und Empfängnisregelung
- › zur Vertraulichen Geburt sowie anonymen Entbindung

Adresse und Erreichbarkeit

DONUM VITAE in Bayern e.V.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Königstraße 70 / Eingang Luitpoldstraße, 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 992 84 00 · E-Mail: nuernberg@donum-vitae-bayern.de
www.nuernberg.donum-vitae-bayern.de
Öffnungszeiten: Mo 9–12 Uhr und 13–16 Uhr, Di 13–16 Uhr,
Mi 9–12 Uhr und 13–19 Uhr, Do 9–12 Uhr und 13–16 Uhr, Fr 9–15 Uhr
Beratungen nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten.
Kein barrierefreier Zugang.

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Sexualberatung

Caritasverband Nürnberg e.V.
Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg
Telefon: 0911 / 235 42 31
E-Mail: schwangerenberatung@caritas-nuernberg.de
www.caritas-nuernberg.de
Öffnungszeiten: Mo –Do 9 –12 Uhr und 14 –16 Uhr, Fr 9 –13 Uhr,
sowie nach Vereinbarung. Barrierearmer Zugang.

pro familia Nürnberg e.V.

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.
Tafelfeldstraße 13, 90443 Nürnberg
Telefon: 0911 / 55 55 25 · E-Mail: nuernberg@profamilia.de
www.profamilia.de/nuernberg
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 10 –13 Uhr, Mo, Di 14 –16 Uhr,
Mi, Do 14 –18 Uhr, Beratungen nach Vereinbarung auch außerhalb
der Öffnungszeiten. Barrierefreier Zugang.

Stadtmission Nürnberg e.V.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Sexualberatung
Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg
Telefon: 0911 / 376 54-121 · E-Mail: ssb@stadtmission-nuernberg.de
www.stadtmission-nuernberg.de
Öffnungszeiten: Mo 9–12.30 Uhr und 14–18 Uhr, Di 14–16 Uhr,
Mi, Do 9–12.30 Uhr und 14–16 Uhr, Fr 9–12.30 Uhr und 14–15 Uhr
Beratungen nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten.
Barrierefreier Zugang.

Stadt Nürnberg – Gesundheitsamt

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Johannisstraße 1, 90419 Nürnberg
Telefon: 0911 / 231-22 88 · E-Mail: gh-schw@stadt.nuernberg.de
www.gesund.nuernberg.de
Telefonische Erreichbarkeit: Mo–Do 8–14 Uhr, Fr 8–13.30 Uhr
Terminvergabe nach Vereinbarung, Abendtermine möglich.
Barrierefreier Zugang.

Zentrum Kobergerstraße e.V.

Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder
Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Kobergerstraße 79 (Rückgebäude), 90408 Nürnberg
Telefon: 0911 / 36 16 26 · E-Mail: kontakt@zentrum-koberger.de
www.zentrum-koberger.de
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 9–12.30 Uhr und 13.30–16 Uhr;
Di 14–18 Uhr. Kein barrierefreier Zugang.

Hebammenhilfe

Die Hebammenhilfe ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse. Sie kann vor, während und auch nach der Geburt Ihres Kindes in Anspruch genommen werden. In den ersten 10 Tagen nach der Geburt kann die Hebamme bis zu zwei Besuche täglich durchführen. Ab dem 11. Tag bis zur zwölften Woche nach der Geburt sind weitere 16 Besuche möglich. Bis zum 9. Lebensmonat des Kindes oder dem Ende der Stillzeit können weitere Beratungen und Hausbesuche in Anspruch genommen werden. Anschriften von Hebammen halten Ihre Krankenkasse und das Gesundheitsamt für Sie bereit. Eine Internet-Suche ist über die Internetseite des GKV-Spitzenverbandes unter www.gkv-spitzenverband.de/service/hebammenliste/hebammenliste.jsp möglich. Eine Auswahl an Hebammen mit freien Kapazitäten finden Sie unter www.hebammensuche.bayern

Unterstützung bei der Hebammensuche erhalten Sie bei der Hebammenkoordinationsstelle Nürnberg unter www.hebamme.nuernberg.de oder telefonisch von Mo–Fr: 8–12 Uhr unter 0911 / 231-171 34.

Sollte keine Hebamme freie Kapazitäten haben, Angebot der Betreuung in der hebammengeführten Wochenbettambulanz oder in der Telefonsprechstunde.

Bitte kümmern Sie sich so früh wie möglich in der Schwangerschaft um eine Hebamme. Eine Internet-Suche ist über www.hebammensuche.de möglich.

Nadine Meyer, Hebamme, Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt, Hebammenkoordinationsstelle, Telefon: 0911 / 231-171 34

Frühe Hilfen

Was sind Frühe Hilfen?

Frühzeitige und leicht zugängliche Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schwangere und werdende Eltern zu den Themen Schwangerschaft, Geburt und Leben mit einem Kind in den ersten drei Lebensjahren:

- › Familienhebammen und Gesundheits- und Krankenpfleger*innen unterstützen bei Unsicherheiten in der Pflege und Versorgung des Babys, bei psychosozialen Problemen, bei psychischer Erkrankung, Suchtmittelabhängigkeit, familiärer Krise oder Behinderung
- › Besonders geschulte Fachkräfte begleiten Eltern, wenn ihr Kind sehr viel schreit, nicht trinkt, isst oder sich nur schwer beruhigen lässt
- › Familienpflegerinnen greifen alltagsnah und praktisch unter die Arme und sorgen für Entlastung, wenn die Anforderungen über den Kopf wachsen und sich sonst keine Unterstützung finden lässt
- › Ehrenamtliche Familienpat*innen helfen Alleinstehenden und Familien ohne soziales Netz durch Freunde oder Verwandte
- › Themenspezifische Gruppen- und Kursangebote für sehr junge oder unsichere Eltern fördern Erziehungskompetenz und die Eltern-Kind-Beziehung

Wie finden Sie die für Sie passende Frühe Hilfe?

Diese und weitere Unterstützungsangebote stehen Nürnberger Eltern über das Netzwerk der Frühen Hilfen überwiegend kostenfrei und leicht zugänglich zur Verfügung.

Einen Überblick über die einzelnen Angebote, Beratung zur individuell passenden Hilfe sowie persönliche Ansprechpersonen auch in krisenhaften und überlastenden Situationen mit Kindern erhalten Sie über die Koordinationsstelle Frühe Hilfen (KoKi).

Unter der Telefonnummer 0911 / 231-33 33 sind Fachkräfte rund um die Uhr erreichbar. Mehr unter: www.koki.nuernberg.de

Beratung und Unterstützung

Allgemeiner Sozialdienst (ASD) der Stadt Nürnberg Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt

Beratung zu rechtlichen, wirtschaftlichen, erzieherischen und persönlichen Fragen für Kinder, Jugendliche und Familien. Vermittlung von Hilfen für Eltern, auch vor der Geburt.

Dezentrale Standorte

(Nürnberg-Nord, Gostenhof, Südstadt, Langwasser und Eibach)

Kontakt und Zuständigkeit: www.asd.nuernberg.de

Telefon: 0911 / 231-26 86

Gesundheitsamt – Aufsuchende Gesundheitshilfe

Bei Fragen und Unsicherheiten bezüglich der Gesundheit und der Versorgung Ihres Kindes wird in den ersten Monaten (max. bis zum 3. Geburtstag), als ergänzendes Angebot zur kinderärztlichen Betreuung, eine fachliche Beratung mit praktischer Anleitung durch Gesundheits- und Krankenpfleger*innen im Rahmen eines Hausbesuches angeboten.

Schwerpunkte der Beratung sind: altersgemäße körperliche, seelische und geistige Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern, Pflege des Kindes, Stillen und Ernährung, Schrei- und Schlafprobleme, Gesundheitsvorsorge und Impfberatung, Unfallverhütung, Hygienefragen, Stärkung der Eltern-Kind-Bindung, Koordinierung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten im gesundheitlichen und psychosozialen Bereich.

Das Angebot ist eine Leistung der Stadt Nürnberg und ist für Nürnberger Bürger*innen kostenlos. Eine Krankenversicherungskarte ist nicht nötig.

Gesundheitsamt, aufsuchende Gesundheitshilfe,
Lina-Ammon-Straße 28, 90471 Nürnberg,
Telefon: 0911 / 231-141 83 (ein Anrufbeantworter ist geschaltet)
E-Mail: gh-aGH@stadt.nuernberg.de

Gesundheitsamt – Sprechstunde des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes

Das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg bietet in den Außenstellen des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes eine Sprechstunde an. In vier Stadtteilen berät eine Kinder- und Jugendärztin kostenlos zu folgenden Themen:

- › altersgemäße körperliche, seelische und geistige Entwicklung von Säuglingen, Kleinkindern und Schulkindern
- › empfohlene Impfungen der ständigen Impfkommision (STIKO)
- › gesunde Ernährung für das erste Lebensjahr
- › Ernährungsempfehlungen für Kinder und Jugendliche

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon: 0911 / 231-21 59.

Gesundheitsamt – Kinder- und Jugendärztlicher Gesundheitsdienst
Burgstraße 4, 90403 Nürnberg
E-Mail: gh-kjad@stadt.nuernberg.de

Noris Arbeit gGmbH – Alles rund ums Kind

Ausgabe der Baby-Erstausrüstung, Eintauschmöglichkeit von nicht mehr benötigten Kinderbedarf gegen altersgemäß neu erforderliche Gegenstände

Südstadtforum Service und Soziales, Siebenkeesstraße 4, 90459 Nürnberg
Telefon: 0911 / 81 00 97 10
www.noa-nuernberg.de/dienstleistungen/alles-rund-ums-kind-erstlingsausstattung
hier einfügen:

Nürnberger Familienstützpunkte

Information und Beratung bei Fragen zum Familienalltag, zu Schwangerschaft und Geburt, zur kindlichen Entwicklung, zu Erziehungsthemen, Partnerschaft, Gesundheit, Problem- und Konfliktbewältigung, Integration. Vermittlung zu weiterführenden Angeboten der Familienbildung in Nürnberg (persönlich, telefonisch oder per E-Mail).

AWO Kreisverband Nürnberg e.V. Elternbildungsprogramme
Marientorgraben 9, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/ 929-969 90
elternbildungsprogramme@awo-nbg.de · www.awo-nuernberg.de

BRK Kreisverband Nürnberg-Stadt Familienzentrum
Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg, Telefon: 0911 / 53 01-280
susanne.penzkofer@kvnuernberg-stadt.brk.de
www.kvnuernberg-stadt.brk.de

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)
Rothenburger Straße 11, 90443 Nürnberg, Telefon: 0911 / 92 91 90 00
kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de
www.kinderschutzbund-nuernberg.de

Ev. Familien-Bildungsstätte
Leonhardstraße 13, 90443 Nürnberg, Telefon: 0911 / 274 76 60
info@fbs-nuernberg.de · www.fbs-nuernberg.de

Treffpunkt e.V. Familienbildung
Fürther Straße 212, Fürther Str. 212 (Gebäude E 6 / Eingang Regerstraße),
90429 Nürnberg Telefon: 0911 / 27 47 69-660
familienstuetzpunkt@treffpunkt-nbg.de · www.treffpunkt-nbg.de

Zentrum Kobergerstraße
Kobergerstr. 79 RG, 90408 Nürnberg, Telefon: 0911 / 36 16 26
kontakt@zentrum-koberger.de · www.zentrum-koberger.de

Zoff + Harmonie
Familienbildung der Katholischen Stadtkirche, Vordere Sternngasse 1,
90402 Nürnberg, Telefon: 0911 / 2 44 49-4 93
zoff-harmonie@stadtkirche-nuernberg.de · www.zoff-harmonie.de

Bündnis für Familie – Eltern (werden) in Nürnberg

Verschiedene **Videoclips** informieren in vier Sprachen und Gebärdensprache zu Geburtshilfe, Finanziellen Leistungen, Frühen Hilfen und Familienbildung sowie Wiedereinstieg in den Beruf.



www.nuernberg.de/internet/buendnis_fuer_familie/eltternvideo.html

Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege, Kurse, Infoabende

Bayerisches Rotes Kreuz

Säuglingspflege intensiv, Kurse für Eltern mit Kindern, Papa macht sich fit fürs Baby, Wir werden Familie - der etwas andere Geburtsvorbereitungskurs, Veranstaltungen zu Erziehungs- und Gesundheitsthemen.

Telefonische Auskünfte und Anmeldung:

Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg

Susanne Penzkofer, BRK-Familienzentrum, Telefon: 0911 / 53 01- 2 80

Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg der Stadt Nürnberg

Kurse zur Frühkindlichen Bildung und Frühförderung,

Telefon: 0911 / 2 31-58 41 (Fachteam Gesellschaft und Kultur)

Yoga für Schwangere, Telefon: 0911 / 231-143 58 (Fachteam Gesundheit)

Doula – Geburtsbegleiterin

Eine Doula ist eine Frau, die einer werdenden Mutter vor, während und nach der Geburt als emotionale und physische Begleiterin zur Seite steht. Sie versteht sich als Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettbegleiterin. Sie kümmert sich intensiv um die Frau und unterstützt durch zuverlässige und kompetente Anwesenheit. Sie entlastet den anderen Elternteil und hilft ihm, mit der Situation zurechtzukommen.

Voraussetzung für diesen Beruf ist, dass eine angehende Doula selbst zumindest ein Kind geboren hat. Jede Frau, die eine Doula haben möchte, kann diese auch bekommen. Die Kosten für eine Doula müssen meist selbst getragen werden, aber gemeinsam mit der Doula wird ein Weg gefunden.

Weitere Infos unter www.doulas-in-deutschland.de

Evangelische Familienbildungsstätte FBS

Umfangreiches Kurs- und Beratungsangebot für Mütter und Väter nach der Geburt: PEKiP, Babymassage, Musikland, Eltern-Kind-Turnen, Miniclub etc., Erziehungsabende, offene Eltern-Kind-Cafés, Erziehungsberatung, Partnerschaftskurse, welcome – praktische Hilfe für Familien nach der Geburt.

Leonhardstraße 13, 90443 Nürnberg, Telefon: 0911 / 274 76 60,

E-Mail: info@fbs-nuernberg.de · www.fbs-nuernberg.de

Hebammenhilfe

Weitere Information, Beratung und Kursangebote zu Schwangerschaftsthemen, wie Geburtsvorbereitung, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, Vorsorge, etc. erhalten Sie bei den niedergelassenen Hebammen und in Geburtskliniken.

siehe auch Seite 8 und 13

Klinik Hallerwiese, Geburtshilfe und Pränatalmedizin

St.-Johannis-Mühlgasse 19, 90419 Nürnberg

- › Entbindungsklinik mit Spezialisierung auf Pränatalmedizin
- › enge Zusammenarbeit mit der Cnopfschen Kinderklinik, die sich direkt nebenan befindet
- › Infoabend für Schwangere Aktuell finden die Infoabende als Online-Veranstaltung statt. Unsere Experten informieren sie umfassend und beantworten gerne ihre Fragen. Termine: zweiter und vierter Dienstag im Monat um 18 Uhr. An ausgewählten Terminen bieten wir das Webinar mehrsprachig an. Weitere Informationen finden sie unter www.klinik-hallerwiese.de/online-infoabend
- › Kurse rund um die Geburt: www.diefamilienbande.de; Info-Telefon (Kursansagen für werdende Eltern): 0911 / 33 40 45 01

Telefonnummern:

Sekretariat (Anmeldung zur Geburt acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin): 0911 / 33 40 23 00

Information (Sie sind mit Wehen – Blasensprung auf dem Weg in die Klinik): 0911 / 33 40 01

Kreißaal (Sie haben eine Überweisung Ihrer Ihrer*Ihres Ärztin*Arztes für ein Kontroll-CTG, Vorsorgeuntersuchung an Feiertagen, Geburtseinleitung, Komplikationen an Sonn- und Feiertagen oder nachts): 0911 / 33 40 45 00

Klinikum Nürnberg Süd, Klinik für Frauenheilkunde, Schwerpunkt Geburtshilfe, Eltern-Kind-Zentrum

Breslauer Straße 201, 90471 Nürnberg

Entbindungsklinik mit Möglichkeit der Wassergeburt, Elternzimmer, hebammengeleitete Geburt, Betreuung im Wochenbett (Hebammensvisite, Hebammensprechstunde)

- › Beratung für Risikoschwangere: Mehrlinge, Diabetikerinnen, Hypertonikerinnen, Infektionen. Anmeldung unter Telefon: 0911 / 398-22 35
- › Invasive und nicht invasive vorgeburtliche Diagnostik. Anmeldung unter Telefon: 0911 / 3 98-22 35
- › Vorstellung zur Geburt. Anmeldung unter Telefon: 0911 / 3 98-22 35
- › enge Zusammenarbeit mit der Kinderklinik
- › Geburtsvorbereitungskurse, Säuglingspflegekurse, Rückbildungsgymnastik. Anmeldung unter: flotterstorch@web.de Hebammenpraxis Flotter Storch
- › Infoabend mit Kreißaal-Besichtigung: jeden Mittwoch 18 Uhr, außer feiertags (Anmeldung nicht erforderlich, Treffpunkt: Kreißaaltür)
- › Psychosoziale Konfliktberatung
Telefon: 0911 / 3 98-52 31,
E-Mail: SPN.Sozialarbeit@klinikum-nuernberg.de

St. Theresien-Krankenhaus Frauenklinik Hauptabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe

MommSENstraße 24, 90491 Nürnberg

- › Geburtsklinik und zertifiziertes „Babyfreundliches Krankenhaus“ (UNICEF/WHO)
- › Geburten ab 36+0 Schwangerschaftswochen in familiärer Atmosphäre
- › Frühstücksbuffet, Familienzimmer auf Wunsch
- › Schwangerenambulanz: Anmeldung und Fragen zur Schwangerschaft, Geburt und Kursen der Elternschule

Informationsabende:

(1. und 3. Montag im Monat, 19 Uhr in der Cafeteria, außer an Feiertagen)

Unsere Informationsabende „Schwangerschaft und Geburt“ können aufgrund der Corona-Pandemie nicht vor Ort stattfinden (*Stand: Juli 2021*). Wir bieten Ihnen dafür jeden Monat auf unserer Facebook-Seite ein Live-Event mit dem Chefarzt der Frauenklinik, Prof. Dr. med. Christian R. Löhberg. Die Termine finden Sie immer aktuell auf der Internet-Startseite unter „Veranstaltungen“ oder auf unserer Facebook-Seite. Zum Nachschauen finden Sie das jeweils aktuelle Video auch in unserem Youtube-Kanal.

Schwangerenberatung: Durch den Caritasverband Nürnberg und Donum Vitae mittwochs, alle zwei Wochen von 9–13 Uhr

Elternschule: Geburtsvorbereitungskurs „Kompakt“ am Wochenende, Rückbildungsgymnastik, Säuglingspflegekurs, Stillinformationsgespräch für Schwangere, Tragetuchworkshop, Babymassage

Stillgruppe: am 2. Mittwoch im Monat von 9.30–11.15 Uhr

Austausch / Informationen: Facebook@TheresienKH

Anfragen/Ansprechpartner*in:

MVZ St. Theresien (Hebammensprechstunde) Telefon: 0911 / 81 00 28-10
Schwangerenambulanz (Geburtsanmeldung) Telefon: 0911 / 56 99-35 60
Kreißaal (24-Stunden täglich), Telefon: 0911/ 56 99-34 90
www.theresien-krankenhaus.de

MUT – ein Angebot für Schwangere und junge Mütter in Nürnberg Treffpunkt e.V.

MUT ist ein offenes und kostenloses Angebot für Schwangere bis 25 Jahre aus Nürnberg, die sich mit anderen jungen Müttern über alle wichtigen Themen rund um Schwangerschaft, Geburt, Alltag und Erziehung austauschen möchten und Neues erfahren wollen. Die Kinder sind natürlich dabei!

Do 9.30–11.30 Uhr,

Fürther Str. 212 (Gebäude E 6 / Eingang Regerstraße), 90429 Nürnberg

Telefon: 0911 / 27 47 69-0

E-Mail: mut@treffpunkt-nbg.de, www.treffpunkt-nbg.de

Zentrum Kobergerstraße e.V.

Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder
Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Beratung und Information zu Schwangerschaft und früher Elternzeit.
Ebenso zur Geburtsvorbereitung. Für den Elternalltag werden Babygruppen, Schlaf-Schrei-Sprechstunde, Früherziehungsberatung und Vorträge zu Erziehungsthemen der frühen Kindheit angeboten.

Die Koberger Minis, Midis und Maxis können von Müttern und Vätern mit Kindern bis zu 2 Jahren ohne Anmeldung besucht werden. Beratung, Begleitung für Paare, Familien, Alleinerziehende.

Kobergerstraße 79 RG, 90408 Nürnberg

Telefon: 0911 / 36 16 26 (telefonisch erreichbar)

Mo, Mi, Do, 9–12.30 und 13–16 Uhr,

Di 14–18 Uhr, Fr 9–12.30 und 13–15 Uhr

Beratung nach telefonischer Vereinbarung
(auch gerne außerhalb unserer Öffnungszeiten)

E-Mail: kontakt@zentrum-koberger.de · www.zentrum-koberger.de

Zoff + Harmonie

Das Familienbildungsangebot von Zoff+Harmonie umfasst verschiedene Kursangebote für Eltern, wie: Pekip; babySignal; Musikgarten für Babys; Eltern-Kind-Gruppen mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Natur- und Walderleben, Musik und Bewegung); Elternabende und Elternkurse nach dem Kess-erziehen Konzept; Elternabende zu den Themen: Erste Hilfe am Kind und Sichere Bindung. Ein Schwerpunkt sind erlebnispädagogische Angebote für Väter (mit Kindern), zudem ein Angebot für verwaiste Väter. Paarangebote, z.B. zum Thema Kommunikation/Gesprächstrainings und unsere Babysitterausbildung ergänzen das Familienbildungsangebot von Zoff+Harmonie.

Als Familienstützpunkt der Stadt Nürnberg bieten wir eine unkomplizierte Erstberatung rund um Fragen zu Familie und Erziehung an und unterstützen bei der Suche nach dem richtigen Familienbildungsangebot.

Familienbildung der Katholischen Stadtkirche

Vordere Sterngasse 1, 90402 Nürnberg

Telefon: 0911 / 2 44 49-4 93 · www.zoff-harmonie.de

Kinderbetreuung

Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Für die Tagesbetreuung von Kindern gibt es in Nürnberg knapp 500 Kindertageseinrichtungen (Kitas) wie Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder (= Altersgemischte Kitas) und Kinderhorte. Die Kitas von Elterninitiativen werden zum Teil als Krabbelstuben oder Kinderläden bezeichnet. Vor allem für kleine Kinder ist außerdem die Betreuung durch geschulte und regelmäßig fortgebildete Tagespflegepersonen (Tagesmütter und -väter) eine Alternative zur Kinderkrippe. In Einzelfällen werden hier aber auch Kindergarten- und Grundschul-kinder betreut. Für die Suche nach einem Betreuungsplatz und die Anmeldung in Nürnberger Kindertageseinrichtungen steht das digitale Kita-Portal Nürnberg zur Verfügung, mehr dazu unter: www.kita-portal.nuernberg.de

Die direkten Internetadressen für

Tagespflege: www.tagespflege.nuernberg.de
Ferienprogramme: www.ferien.nuernberg.de

Servicestelle Kitaplatz

Die „Servicestelle Kitaplatz“ informiert und berät Sie telefonisch oder persönlich bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für Ihr Kind – beziehungsweise Ihrer Kinder – in Nürnberg.

Information und Beratung über die verschiedenen Angebote der Kinderbetreuung in Nürnberg, Informationen zur Anmeldung und Platzvergabe sowie allgemeine Hinweise zur Kinderbetreuung. Bei Bedarf wird auch bei der Anmeldung im Kita-Portal Nürnberg unterstützt.

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt

Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

Telefon: 0911 / 231-1 04 44

E-Mail: servicestelle-kitaplatz@stadt.nuernberg.de
www.servicestelle-kitaplatz.nuernberg.de

Agentur Familie & Beruf

Die Mitarbeiterinnen unterstützen und beraten bei der Organisation der Kinderbetreuung, der Anmeldung über das Kita-Portal Nürnberg und Klärung der Kostenübernahme, zu Leistungen der Bildung und Teilhabe, bei Fragen zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf, beim beruflichen (Wieder-) Einstieg, zu Sozialleistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag, etc.) bei weiteren Fragen und Problemen rund um die Familie.

Agentur Familie & Beruf

in Trägerschaft der Kinderhaus Nürnberg gGmbH

Meuschelstraße 57, 90408 Nürnberg

Telefon: 0911 / 52 89 26-00

E-Mail: agentur@kinderhaus.de · www.kinderhaus.de

Wohnen

Vermittlung einer geförderten Wohnung

an Anspruchsberechtigte über das

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt
Abteilung Wohnungsvermittlung

Marienstraße 6, 90402 Nürnberg

Telefon: 0911/ 231-21 95 · www.sozialamt.nuernberg.de

Für Alleinerziehende stehen u.a. beim Evangelischen Siedlungswerk mehrere Wohnungen zur Verfügung.

VORAUSSETZUNG: Vormerkung bei der Abteilung Wohnungsvermittlung.

ESW – Evangelisches Siedlungswerk

Hans-Sachs-Platz 10, 90403 Nürnberg

Telefon: 0911 / 20 08-0 · www.esw.de

„100 Häuser für 100 Familien“ – Programm zum Erwerb von Wohneigentum

Stadt Nürnberg Stab Wohnen

Marienstraße 6, 90402 Nürnberg

Telefon: 0911 / 231-41 07 · Telefax: 0911 / 231-75 41

E-Mail: monika.stiel@stadt.nuernberg.de

Wohnmöglichkeiten für Schwangere und alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern

Ambulant Betreutes Wohnen für psychisch kranke oder alkoholabhängige Mütter und ihre Kinder

Aufgenommen werden schwangere Frauen und Mütter ab 18 Jahren mit einer psychischen Erkrankung oder Alkoholabhängigkeit, dann idealerweise nach abgeschlossener Rehabilitationsbehandlung und mit stabiler Abstinenzentscheidung. Die Caritas bietet durch qualifiziertes Fachpersonal Unterstützung bei der Suche nach tragfähigen Wegen in ein selbstständiges Leben.

Träger: Caritasverband Nürnberg e.V.

Rehdorfer Straße 26 / 28 · 90431 Nürnberg

Telefon: 0911 / 32 60 83 30

Psychische Erkrankung:

E-Mail: bewo.psych@caritas-nuernberg.de

Suchterkrankung:

E-Mail: bewo.sucht@caritas-nuernberg.de ·

www.caritas-nuernberg.de

Caritas-Haus für Frauen in Not

Im ehemaligen Franziskanerkloster in der Gartenstadt bietet die Caritas wohnungslosen Frauen mit Kindern einen vorübergehenden Wohnsitz. Das sind vor allem Mütter, die ihre Wohnung verloren haben oder nach der Unterstützung durch ein Frauenhaus weitere Hilfe benötigen. Aber auch Schwangere, die aufgrund familiärer Notsituationen nicht im gewohnten Umfeld leben können. Das Übergangwohnheim bietet durch qualifiziertes Fachpersonal Unterstützung bei der Suche nach tragfähigen Wegen in ein selbstständiges Leben.

Pachelbelstraße 1, 90469 Nürnberg

Telefon: 0911 / 48 09 45 20

Sprechzeiten Mo–Do: 9–15 Uhr, Fr 9–12 Uhr

E-Mail: frauen.in.not@caritas-nuernberg.de · www.caritas-nuernberg.de

Haus Anna Mutter-Kind-Einrichtung (Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.)

Das Haus Anna bietet Wohnmöglichkeit mit Unterstützung für minderjährige und junge volljährige Schwangere und Mütter mit Kind.

Leyher Straße 31–33, 90431 Nürnberg

Telefon: 0911 / 31 078-0 · www.skf-nuernberg.de

Haus Großweidenmühlstraße – Haus für Frauen

Hier finden wohnungslose und in akute Not geratene Frauen aus Nürnberg mit und ohne Kinder in allen Lebenslagen vorübergehend Unterkunft. Eine Aufnahme ist zu allen Tages- und Nachtzeiten möglich. Die Aufenthaltsdauer ist abhängig von der individuellen Lebenssituation der Frau. Trägerin ist die Stadt Nürnberg.

Großweidenmühlstraße 33, 90419 Nürnberg

Telefon: 0911 / 231-55 37, (telefonisch rund um die Uhr erreichbar)

Haus Mutter und Kind der Rummelsberger Diakonie

Für das Haus Mutter und Kind in der Luisenstraße ist die Vormerkung beim Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt in der Abteilung Wohnungsvermittlung Voraussetzung für einen Einzug.

Luisenstraße 10, 90478 Nürnberg,

Telefon: 0911 / 474 22-04 oder -05

Übergangshaus Mutter und Kind der Rummelsberger Diakonie

Das Übergangshaus Mutter und Kind richtet sich an wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Schwangere und Mütter mit Kindern und bietet ein vorübergehendes Zuhause, sowie umfassende Sozialberatung. Hier sollen die Familien zur Ruhe kommen und die notwendige Unterstützung erfahren, um baldmöglichst wieder ein eigenständiges Leben führen zu können.

Juvenellstraße 68, 90419 Nürnberg

Telefon: 0911 / 393 63 40-98 oder -99

Wohnheime Frühlingsstraße des Deutschen Evangelischen Frauenbundes

Landesverband Bayern, Freundeskreis Fürth e.V.

Frühlingstraße 17-18, 90765 Fürth

Telefon: 0911 / 97 99 66-0

Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, Co-Elternteile sowie Adoptions-/ Pflegeeltern – unabhängig von dem Anspruch auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Es ist außerdem möglich, von den maximal drei Jahren Elternzeit bis zu 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag zu nehmen. Eine Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeber*innen ist dazu nicht erforderlich.

Anspruch auf Elternzeit haben alle Arbeitnehmer*innen unter folgenden Voraussetzungen: das Kind lebt mit ihnen im selben Haushalt, sie betreuen und erziehen es überwiegend selbst und sie arbeiten während der Elternzeit nicht mehr als max. 32 Wochenstunden.

Die Eltern können im Wechsel oder gleichzeitig Elternzeit beanspruchen und unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der*die Partner*in Elternzeit nimmt. Elternzeit kann auch für einzelne Monate, Wochen oder auch Tage genommen werden.

Kündigungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn, und während der gesamten Dauer der Elternzeit.

Nach der Elternzeit haben die Eltern einen Anspruch, auf ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

Recht auf Teilzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit von bis zu 32 Stunden wöchentlich zulässig. Es ist empfehlenswert, dem*der Arbeitgeber*in bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch zu signalisieren und eventuell schon Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitszeit zu unterbreiten. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- › Der*die Arbeitgeber*in hat mehr als 15 Beschäftigte (ohne Auszubildende).
- › Das Arbeitsverhältnis besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate. Auch der Mutterschutzzeitraum zählt dabei zu dem bestehenden Arbeitsverhältnis.
- › Die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 32 Wochenstunden verringert werden. Die Monate müssen zusammenhängend liegen.
- › Dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen. Will der*die Arbeitgeber*in die Teilzeitarbeit ablehnen, muss dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung erfolgen.
- › Der Anspruch wurde dem*der Arbeitgeber*in sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt (Beginn und Umfang). Dabei sollte zur besseren Planbarkeit auch die Verteilung der Arbeitszeit angegeben werden.

Antragstellung

Wer Elternzeit nehmen möchte, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich bei dem*der Arbeitgeber*in anmelden und gleichzeitig dabei zunächst erklären, für welche Zeiten innerhalb der nächsten zwei Jahre die Elternzeit genommen wird. Im Anschluss an diesen Zeitraum kann weitere Elternzeit beansprucht werden. Es wird empfohlen, die Anmeldung der Elternzeit von der Arbeitgeber*innenseite bestätigen zu lassen oder sie per Einschreiben zu senden. Väter, die ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes beginnen möchten, sollten für deren Beginn „ab Geburt“ angeben und über den voraussichtlichen Geburtstermin informieren. Um finanzielle Nachteile beim Elterngeld zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend der Lebensmonate des Kindes (nicht nach Kalendermonaten) genommen werden.

Die Elternzeit kann auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des*der Arbeitgebers*Arbeitgeberin möglich.

Zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist zur Anmeldung der Elternzeit (z. B. zu Beginn einer Adoptionspflege oder bei einer Frühgeburt für die Elternzeit des Vaters) möglich. Wird die Anmeldefrist nicht eingehalten, verzögert sich der Beginn der Elternzeit um die Zeitspanne der nicht eingehaltenen Frist. Wenn der*die Arbeitgeber*in zustimmt, kann eine Elternzeit vorzeitig beendet (oder auch verlängert) werden.

Unter besonderen Voraussetzungen kann die Elternzeit auch ohne die Zustimmung vorzeitig beendet werden. Dazu gehört bei einer weiteren Schwangerschaft während der Elternzeit der Beginn eines neuen Mutterschutzzeitraums. Die Schwangere kann mit der Beendigung der Elternzeit zum Mutterschutzbeginn die Mutterschaftsleistungen aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis beanspruchen.

Finanzielle Hilfen gesetzliche Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Bayerisches Familiengeld	<ul style="list-style-type: none"> › Wohnsitz des*der Antragsteller*in in Bayern › unabhängig von Einkommen oder Erwerbstätigkeit der Eltern › unabhängig davon, ob das Kind in eine Kita geht › für Kinder die ab dem 01.09.2017 geboren sind › vom 1. bis zum 3. Lebensjahr des Kindes › Antrag notwendig, wenn kein Elterngeld bezogen wird 	<p>für das 1. und 2. Kind: 250 € pro Monat</p> <p>ab dem 3. Kind: 300 € pro Monat</p>	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8 a, 90429 Nürnberg Telefon: 0911 / 928-0 www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld Formulare: www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/antrag</p>
Bayerisches Krippengeld	<ul style="list-style-type: none"> › seit dem 01.01.2020 › für Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt › ab dem 1. Geburtstag des Kindes › Leistungsende ist an Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung gekoppelt › Antrag notwendig 	bis zu 100 € pro Kind pro Monat	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld Telefon: 0931 / 32 09 09 29</p>
Betreuungsunterhalt für getrennt lebende Mütter/Väter	<ul style="list-style-type: none"> › Eltern, die ihr Kind betreuen › zunächst Anspruch für 3 Jahre nach der Geburt des Kindes › Antrag kann, unter Berücksichtigung des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz, individuell verlängert werden 		

Finanzielle Hilfen gesetzliche Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Elterngeld	<ul style="list-style-type: none"> › Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland › EU-Bürger*in / oder dauerhafter Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis › Kind wird vorwiegend von den Eltern / Elternteil selbst betreut und lebt mit im Haushalt › ein Elternteil kann 2 bis 12 Monate Elterngeld beziehen für Frühgeburten gibt es weitere Monate › zwei weitere Monate Elterngeld sind möglich, wenn beide Eltern Elterngeld beziehen und nach vorheriger Erwerbstätigkeit für mindestens zwei Monate einen Einkommensverlust entsteht › Alleinerziehende – nach vorheriger Erwerbstätigkeit – können 2 bis 14 Monate Elterngeld beziehen, sofern sie nicht mit einer volljährigen Person in Haushaltsgemeinschaft leben › Das Elterngeld gibt es in drei Varianten: „Basiselterngeld“, „ElterngeldPlus“ und „Partnerschaftsbonus“ › Man arbeitet gar nicht oder in Teilzeit mit max. 32 Stunden pro Woche › Antrag notwendig 	<p>abhängig vom Erwerbseinkommen vor der Geburt</p> <ul style="list-style-type: none"> › 65% des entfallenen Nettoeinkommens (mind. 300 €, max. 1800 €) › für Geringverdiener*innen unter 1.240 € Netto-Einkommen: Der Prozentsatz für die Berechnung des Elterngelds steigt schrittweise von 66% auf bis zu 100% › bei Teilzeitarbeitenden von. max. 30 Std./Woche: 65% des entfallenen Nettoeinkommens › bei Mehrkindfamilien: Ein „Geschwisterbonus“ von 10% (mind. 75 €) ist möglich, z.B. wenn das ältere Kind noch nicht 3 Jahre alt ist › Hausfrauen- und -männer, Studierende, Kleinstverdiener*innen: 300 € Basiselterngeld › bei Mehrlingsgeburt: „Mehrlingszuschlag“ von 300 € pro weiterem Kind <p>Mit dem Elterngeld-Rechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Sie Ihren Elterngeldbezug planen und die voraussichtliche Höhe selbst ermitteln: www.familienportal.de</p>	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8 a, 90429 Nürnberg (Eingang Roonstraße 22) Telefon: 0911 / 928-0 (Durchwahlen auf der Website per Eingabe PLZ und Geburtstag)</p> <p>Besuchs- und Sprechzeiten mit Voranmeldung: Mo 8–13, Di, Mi, Fr 8–12 und Do 8–16 Uhr www.zbfs.bayern.de (online-Antrag)</p> <p>Servicezentrum: Roonstraße 22 Online-Terminreservierung für persönliche Beratung</p> <p>Service-Telefon Familienleistungen: 09 31 / 32 09 09 29</p>
ElterngeldPlus Für Eltern, die Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren möchten, lohnt sich ElterngeldPlus. Mit den Regelungen können Mütter und Väter doppelt so lang Elterngeld beziehen, wenn sie nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten. Aus einem Elterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate.	<ul style="list-style-type: none"> › Partnerschaftsbonus (2–4 zusätzliche ElterngeldPlus-Monate): Eltern teilen sich die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für mindestens zwei Monate zwischen 25 und 32 Wochenstunden › Monate mit Mutterschaftsgeldbezug gelten grundsätzlich als Basis-Monate, d. h. in diesen Monaten kann kein ElterngeldPlus bezogen werden › Antrag notwendig 	<p>ElterngeldPlus: maximal halbe Höhe des Elterngeldes</p>	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8 a, 90429 Nürnberg (Eingang Roonstraße 22) Telefon: 0911 / 928-0</p> <p>Besuchs- und Sprechzeiten mit Voranmeldung: Mo 8–13, Di, Mi, Fr 8–12 und Do 8–16 Uhr www.zbfs.bayern.de (online-Antrag)</p>

Finanzielle Hilfen gesetzliche Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Kindergeld	<ul style="list-style-type: none"> › unabhängig vom Einkommen der anspruchsberechtigten Eltern › bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes; bei über 18-jährigen Kindern nur unter bestimmten Voraussetzungen 	Kindergeld-Betrag 2021 für das 1. Kind: 219 € pro Monat für das 2. Kind: 219 € pro Monat für das 3. Kind: 225 € pro Monat ab dem 4. Kind: 250 € pro Monat	Familienkasse Nürnberg Solgerstraße 1, 90429 Nürnberg Telefon 0800 / 455 55 30 Online-Antrag: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder
Kinderzuschlag Anspruch auf Kinderzuschlag haben gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Bedarf in Höhe des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes finanzieren können, aber nicht den Bedarf ihrer Kinder oder wenn keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden und mit dem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 € fehlen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> › berücksichtigt werden minderjährige Kinder und unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres › einkommensabhängig › wird nur auf Antrag gezahlt 	maximal 205 € pro Kind Ein eigenes Einkommen der Kinder verringert den Betrag.	Familienkasse Nürnberg Solgerstraße 1, 90429 Nürnberg Telefon 0800 / 455 55 30 Online-Information, -Beratung und -Antrag: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

Finanzielle Hilfen gesetzliche Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Leistungen für Bildung und Teilhabe	<p>Anspruch haben alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 18. bzw. 25. Geburtstag, wenn sie selbst oder ihre Eltern eine der folgenden Sozialleistung erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II › Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII › Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz › Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und Kindergeld › Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 	<p>Soziale & kulturelle Teilhabe Kinder und Jugendliche erhalten 15 € pro Monat in Form von Gutscheinen, die zum Beispiel für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, für Unterricht, Kurse, Workshops oder Freizeiten in den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung und Sport verwendet werden können. Die Gutscheine können gesammelt und für eine oder mehrere Aktivitäten eingesetzt werden.</p> <p>Ausflüge & Mittagessen Für Ausflüge oder mehrtägige Fahrten mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden die Kosten übernommen. Diese können etwa Fahrtkosten, Verpflegung oder Eintritt beinhalten. Bei mehrtägigen Fahrten auch die Übernachtungskosten. Taschengeld ist nicht enthalten. Für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung werden die Kosten übernommen.</p> <p>Schüler*innen können unter bestimmten Voraussetzungen Lernförderung erhalten. Die Schule bestätigt, in welchen Fächern und in welchem Umfang Lernförderung erforderlich ist.</p> <p>Persönlicher Schulbedarf & Schülerbeförderung Der persönliche Schulbedarf umfasst Schulmaterialien, Kopiergeld oder gesonderte Kosten des Unterrichts. Insgesamt erhalten Schülerinnen und Schüler 156 Euro: Im August werden 104 Euro und im Februar 52 Euro auf das Konto überwiesen.</p> <p>In Bayern gilt grundsätzlich das Gesetz zur Schulwegkostenbefreiung. Nur in Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, einen Antrag beim Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe zu stellen. Bitte lassen Sie sich bei der Antragstellung beraten.</p> <p>Weitere Informationen und Anträge finden Sie unter www.bildung-und-teilhabe.nuernberg.de</p>	<p>Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt</p> <p>Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe</p> <p>Frauentorgraben 17/EG Zuständig für folgende Postleitzahlenbezirke: 90402, 90403, 90408, 90409, 90411, 90419, 90425, 90427, 90429, 90431, 90439, 90443, 90449, 90482, 90489, 90491</p> <p>Reinerzer Straße 12 Zuständig für folgende Postleitzahlenbezirke: 90441, 90451, 90453, 90455, 90459, 90461, 90469, 90471, 90473, 90475, 90478, 90480</p> <p>Telefon: 0911 / 231-43 47</p> <p>Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.30–12.30 Uhr</p> <p>Für Berufstätige ist eine individuelle Terminvereinbarung möglich.</p>

Finanzielle Hilfen gesetzliche Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Mutterschaftsgeld Frauen, denen während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes (sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und acht Wochen – bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen – danach) kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten einen finanziellen Ausgleich.	Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) mit Krankengeldanspruch (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose)	Pro Tag maximal 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeber/innenzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt; Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes	Krankenkassen Arbeitgeber*in Bundesamt für Soziale Sicherheit Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn Telefon: 0228 / 619-0 www.mutterschaftsgeld.de
	Mitglieder der gesetzlichen KV ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung	Pro Tag maximal 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse	
	Zu Beginn der Schutzfrist in der gesetzlichen KV familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung	Mutterschaftsgeld von insgesamt bis zu 210 € durch das Bundesamt für Soziale Sicherheit	
	Zu Beginn der Schutzfrist in der privaten KV versicherte Arbeitnehmerinnen oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen	Mutterschaftsgeld von insgesamt bis zu 210 € durch das Bundesamt für Soziale Sicherheit	
	Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft von dem*der Arbeitgeber*in zulässig aufgelöst wurde	Mutterschaftsgeld wie vorher beschrieben; der Arbeitgeber*innenzuschuss wird diesen Frauen entweder von der gesetzlichen Krankenkasse oder dem Bundesamt für Soziale Sicherheit gezahlt – je nach Zuständigkeit für Zahlung des Mutterschaftsgeldes.	
Soziale Sicherung			
› Grundsicherung für Arbeitsuchende	einkommensabhängig vermögensabhängig	› Regelbedarfe, Mehrbedarfe › Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung › Einmalige Beihilfen für: Erstausstattung für die Wohnung, Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten › Ergänzend zu den Regelbedarfen können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe beantragt werden (Seite 28)	
› Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe Folgeseiten)			

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.sozialamt.nuernberg.de
 oder
www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Nuernberg/DE/Home/home_node.html

Finanzielle Hilfen gesetzliche Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitslosengeld II Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II für erwerbsfähige Personen	Erwerbsfähigkeit mindestens einer Person in der Bedarfsgemeinschaft Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder Pflege einer*s Angehörigen)	Der Regelbedarf wird jährlich zum 1.1. angepasst. Stand: 1.1.2022: Alleinstehende Person 449 € Partner*in je 404 € Leistungsberechtigte Person 18 – 24 Jahre 360 € Kind in Bedarfsgemeinschaft (KIB) KIB 0 – 5 285 € KIB 6 – 13 311 € KIB 14 – 17 376 € Mehrbedarf für Schwangere, Menschen mit Behinderung und Alleinerziehende Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Seiten 28/29)	Informationsstelle, Terminierung für Erstanträge und Vermittlung an die zuständigen Betreuer*innen an den einzelnen Standorten: Jobcenter Nürnberg-Stadt Erstanlaufstelle Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg, E-Mail: Jobcenter-Nuernberg-Stadt@Jobcenter-ge.de Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.30 – 12.30 Uhr Die Betreuung erfolgt an den einzelnen Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> › Jobcenter Nürnberg-Stadt, Bereich Süd, Platenstraße 46, 90441 Nürnberg › Jobcenter Nürnberg-Stadt, Bereich Nord, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg › Dienstleistungszentrum U25, Sandstraße 22-24, 90443 Nürnberg › Jobcenter Nürnberg-Stadt, Bereich West, Nicolaistraße 14, 90429 Nürnberg › Jobcenter Nürnberg-Stadt, Bereich Mitte Integrationszentrum für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg Telefon: 0911 / 40 07-100 (einheitliche Rufnummer für alle Bereiche)

Finanzielle Hilfen gesetzliche Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
<p>Sozialhilfe Hilfe zum Lebensunterhalt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII für nicht erwerbsfähige Personen</p>	<p>Ein Anspruch auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) besteht für Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine zeitlich befristete Erwerbsminderungsrente gewährt wird. Nicht erwerbsfähig im Sinne der Sozialhilfe ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit, das heißt länger als sechs Monate, außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Erwerbsfähige Personen und vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen, die mit einer erwerbsfähigen Person in Bedarfsgemeinschaft leben, haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.</p> <p>Die Grundsicherung dient der Sicherung des Lebensunterhalts bedürftiger Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder die nach dem 18. Lebensjahr unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.</p> <p>Ein Leistungsanspruch ist gegeben, wenn das Einkommen zu gering ist, um den Bedarf zu decken oder kein Einkommen und kein Vermögen über der Vermögensfreigrenze vorhanden ist.</p>	<p>Der Regelsatz beträgt (Stand 1.1.2022):</p> <p>Regelbedarfsstufe 1 449 € Alleinstehende, Alleinerziehende mit eigenem Haushalt</p> <p>Regelbedarfsstufe 2 404 € Ehegatten, Lebenspartner etc. im gemeinsamen Haushalt</p> <p>Regelbedarfsstufe 3 360 € Erwachsene, die weder einen eigenen noch einen gemeinsamen Haushalt führen</p> <p>Regelbedarfsstufe 4 376 € Jugendliche von 14 – 17 Jahre</p> <p>Regelbedarfsstufe 5 311 € Kinder von 6 – 13 Jahre</p> <p>Regelbedarfsstufe 6 285 € Kinder von 0 – 5 Jahre</p> <p>Der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII berechtigt zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Seiten 28/29)</p>	<p>Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt Wirtschaftliche Hilfen Frauentorgraben 17 90443 Nürnberg</p> <p>Auskünfte und Beratung: Dietzstraße 4 90443 Nürnberg Telefon: 0911 / 231-23 15 www.sozialamt.nuernberg.de E-Mail: sha@stadt.nuernberg.de</p>

Finanzielle Hilfen gesetzliche Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Steuerliche Vergünstigungen, z.B.	Berücksichtigung der Kinder auf der Lohnsteuerkarte		Finanzamt Nürnberg Nord Kirchenweg 10, 90419 Nürnberg 0911/ 39 98-0 (Vermittlung)
› Kinderfreibetrag	Wird anstelle des Kindergeldes gewährt, wenn die Steuerersparnis durch die Summe aus Kinderfreibeträgen und Betreuungsfreibeträgen höher ist als die Summe des jährlichen Kindergeldes. (Die zuständige Finanzbehörde prüft automatisch, welche Variante für Sie günstiger ist.)	Kinderfreibetrag pro Kind: 2022: 2.730 €*	Finanzamt Nürnberg Süd Sandstraße 20, 90443 Nürnberg Telefon: 0911 / 248-0 (Vermittlung)
› Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag		Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag pro Kind: 1.464 €*	
		* Bei zusammen zu veranlagenden Eheleuten verdoppeln sich diese Beträge.	
› Kinderbetreuungskosten	Kinder zwischen 0 und 14 Jahren oder mit Behinderung Hinweis: Liegen obige Voraussetzungen nicht vor, kommt ein Abzug als außergewöhnliche Belastung oder als Steuerermäßigung in Betracht.	2/3 der Kosten bis max. 4.000 € je Kind als Sonderausgaben	Nähere Informationen bei Ihrem Finanzamt oder im Internet: www.finanzamt.bayern.de www.lfst.bayern.de
› Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	Alleinerziehende*r lebt mit Kind(ern), für das*die ihr*ihm Kindergeld oder Freibetrag für Kinder zusteht, im gleichen Haushalt. Bedingung: Alleinerziehende*r erfüllt nicht die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht und ist nicht verwitwet und es besteht keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person.	Ab dem 1.1.2022 wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende dauerhaft auf 4.008 € angehoben. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 € jährlich pro Kind.	
Unterhaltsvorschuss (UVG)	UVG wird geleistet, wenn der in Deutschland lebende alleinerziehende Elternteil entweder ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebend ist und das Kind keinen oder nicht regelmäßig bzw. nicht ausreichend Unterhalt vom anderen, getrennt lebenden Elternteil erhält. Hinweis: Der Anspruch erlischt bei (Wieder-) Heirat!	Höhe des Unterhaltsvorschusses (monatlich; Stand: 1.1.2021): › für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 174 € › für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 232 € › für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 309 €	Stadt Nürnberg Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Unterhaltsvorschuss Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg Die Ansprechpartner*innen werden anhand der jeweiligen Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes ermittelt, mehr unter www.unterhaltsvorschuss.nuernberg.de

Finanzielle Hilfen gesetzliche Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Wohngeld	<p>Vom Einkommen des Haushalts abhängiger Mietzuschuss oder Lastenzuschuss für selbst genutzte Eigentumswohnungen und Eigenheime.</p> <p>Leistungsausschluss bei Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> › Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II › Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII › Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII › Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz › Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz › Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII <p>beantragt haben oder erhalten.</p> <p>Ausnahme: Sofern nicht alle Haushaltsmitglieder eine der aufgeführten Leistungen erhalten, kann für den auf diese Personen entfallenden Mietanteil ein Anspruch auf Wohngeld bestehen.</p>	<p>Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet werden kann, hängt insbesondere von drei Faktoren ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, › Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und › Höhe des Bruttoeinkommens des gesamten Haushaltes 	<p>Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt Abteilung Wohngeld Marienstraße 6 90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 231-72 38 www.wohngeld.nuernberg.de</p>
Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> › Anspruch auf Übernahme bzw. Erlass des Teilnahmebeitrags haben Eltern bzw. Elternteile wenn sie oder ihr Kind eine der folgenden Sozialleistungen erhalten: › Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II › Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII › Kinderzuschlag nach dem Bundeskinderzuschlaggesetz › Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz › Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz <p>Sofern keine dieser Leistungen bezogen wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss gewährt werden.</p>	<p>individuell</p>	<p>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Wirtschaftliche Jugendhilfe Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg E-Mail: kita-zuschuesse@stadt.nuernberg.de www.kita-zuschuesse.nuernberg.de Die Zuständigkeitsregelung und die Öffnungszeiten sind im Internet unter www.kita-zuschuesse.nuernberg.de abrufbar.</p>

Finanzielle Hilfen freiwillige Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Landesstiftung – Hilfe für Mutter und Kind	<p>Für Frauen in sozialer Notlage</p> <p>abhängig</p> <ul style="list-style-type: none"> › vom Einkommen, › von der Anzahl der Kinder und › von der Gesamtsituation <p>Antrag muss vor der Geburt des Kindes gestellt werden</p>	<p>unterschiedlich</p> <p>Die Landesstiftung stellt schwangeren Frauen und Müttern mit Kleinkindern Beihilfen zur Verfügung, wenn sie sich in einer Notlage befinden. Es können einmalige Beihilfen für Aufwendungen beantragt werden, die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehen und geeignet sind, die Austragung der Schwangerschaft wesentlich zu erleichtern.</p>	<p>Vergabestellen:</p> <p>Stadt Nürnberg – Gesundheitsamt Johannisstraße 1, 90419 Nürnberg Telefon: 0911 / 231-22 28</p> <p>Stadtmission Nürnberg e.V. Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg Telefon: 0911 / 37 65 41 21</p> <p>Caritasverband Nürnberg e.V. Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg Telefon: 0911 / 235 42 31</p> <p>pro familia Nürnberg e.V. Tafelfeldstraße 13, 90443 Nürnberg Telefon: 0911 / 55 55 25</p> <p>Zentrum Kobergerstraße Kobergerstraße 79 RG, 90408 Nürnberg Telefon: 0911 / 36 16 26</p> <p>DONUM VITAE in Bayern e.V. Königstraße 70, Eingang Luitpoldstraße, 90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 992 84 00</p> <p>Nähere Informationen im Internet: www.zbfs.bayern.de/stiftung</p>

Finanzielle Hilfen freiwillige Leistungen

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
Nürnberg-Pass	<p>Der Nürnberg-Pass ist ein Angebot für alle, die Leistungen vom Jobcenter, vom Sozialamt (Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld) oder vom Jugendamt (z. B. Zuschüsse (Leistungen nach dem AsylbLG) zu Gebühren für Kindertageseinrichtungen, Kinderpflegegeld) oder Kinderzuschlag erhalten.</p> <p>Zur Antragstellung benötigen Sie Ihren Personalausweis oder (Reise-)Pass und den aktuellen Bescheid des*der jeweiligen Sozialleistungsträgers*Sozialleistungsträgerin</p>	<p>Mit dem Nürnberg-Pass können Nürnberger Bürgerinnen und Bürger, die Sozialleistungen beziehen, Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit, Sport und öffentlicher Nahverkehr zu ermäßigten Preisen in Anspruch nehmen.</p> <p>Eine Übersicht der Angebote finden Sie im Internet unter www.sozialamt.nuernberg.de</p>	<p>Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt Nürnberg Pass</p> <p>Frauentorgraben 17/EG</p> <p>Zuständig für folgende Postleitzahlenbezirke: 90402, 90403, 90408, 90409, 90411, 90419, 90425, 90427, 90429, 90431, 90439, 90443, 90449, 90482, 90489, 90491</p> <p>Reinerzer Straße 12</p> <p>Zuständig für folgende Postleitzahlenbezirke: 90441, 90451, 90453, 90455, 90459, 90461, 90469, 90471, 90473, 90475, 90478, 90480</p> <p>Telefon: 0911 / 231-25 43, 231-43 47</p> <p>Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.30–12.30 Uhr</p>

Haushaltshilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Krankenkasse bei Schwangerschaft und Geburt die Kosten für eine Haushaltshilfe, z.B. wenn während der Schwangerschaft strenge Bettruhe angeordnet ist oder für die Zeit, während der sich die Mutter zur Entbindung in einem Krankenhaus aufhält. Dies gilt auch, wenn die Mutter zwar einen Anspruch auf Pflege bei der Entbindung in einem Krankenhaus hat, aber lieber zu Hause bleibt. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Formalitäten nach der Geburt des Kindes

Die Geburt eines Kindes wird innerhalb einer Woche von der Entbindungsklinik angezeigt. Die Eltern trifft die Verpflichtung durch Vorlage der nötigen Unterlagen an der Beurkundung der Geburt mitzuwirken.

Bürgeramt Mitte – Standesamt

Hausanschrift:
Hirschelgasse 32
90403 Nürnberg

Unterlagen per Post einreichen

Postanschrift:
Äußere Laufer Gasse 25
90403 Nürnberg

Rückfragen an: neugeburten@stadt.nuernberg.de
www.standesamt.nuernberg.de

Bürgerämter

Nord: Großgründlach, Großgründlacher Hauptstraße 51, 90427 Nürnberg
Telefon: 0911 / 2 31-41 39 und 0911 / 2 31-140 63

Ost: Fischbach, Fischbacher Hauptstraße 121, 90475 Nürnberg,
Telefon: 0911 / 231-50 66 und 0911 / 231-50 67

Süd: Katzwang, Hans-Traut-Straße 8, 90455 Nürnberg,
Telefon: 0911 / 231-41 21, 0911 / 231-41 27 und 0911 / 231-41 30

Für die Anmeldung sind erforderlich

(bitte Originalunterlagen vorlegen!)

- › die von der Hebamme und den Eltern unterschriebene Geburtsanzeige
- › der Pass/Personalausweis und evtl. Aufenthaltstitel der ausländischen Eltern
- › Geburtsurkunden der im Inland geborenen Eltern
- › **bei Verheirateten:** Eheurkunde mit Vermerk über Namensführung oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
- › **bei Geschiedenen:** Eheurkunde mit Vermerk über die Namensführung und rechtskräftiges Scheidungsurteil oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweis auf die Auflösung der Ehe, ggf. Bescheinigung über Namensänderung
- › **bei Verwitweten:** Eheurkunde mit Vermerk über Namensführung und Sterbeurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweis auf die Auflösung der Ehe
- › **bei bisher Unverheirateten:** aktuelle Geburtsurkunde
- › **bei Müttern, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind,** zusätzlich:
 - ggf. Urkunde über Vaterschaftsanerkennung
 - ggf. Urkunde über abgegebene Sorgeerklärung
 - ggf. Erklärung über Namenserteilung

bei erfolgter Vaterschaftsanerkennung sind vom Vater vorzulegen:

wenn Vater bisher unverheiratet: Geburtsurkunde

wenn Vater verheiratet oder verheiratet gewesen: Eheurkunde mit Vermerk über Namensführung oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das der Geburtsanzeige beigelegt ist oder erhalten Sie unter den genannten Telefonnummern.

Hinweis: Bei fremdsprachigen Dokumenten ist zusätzlich zur Originalurkunde eine deutsche Übersetzung eines*einer vereidigten Dolmetschers*Dolmetscherin erforderlich.

Kinder unverheirateter Eltern und Kinder, deren Eltern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Ehe leben

Elterliche Sorge

Alleinige elterliche Sorge

Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält die (volljährige) Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Bei der Geburt eines Kindes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhält die leibliche Mutter das alleinige Sorgerecht.

Der*Die Lebenspartner*in eines alleine zur elterlichen Sorge Berechtigten erwirbt nach § 9 LPartG, automatisch sorgerechtliche Befugnisse für Alltagsfragen („kleines Sorgerecht“), wenn die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.

Die volle elterliche Sorge für die leiblichen Kinder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin wird über die Stiefkindadoption nach § 9 Abs. 7 LPartG erworben. Nach der Adoption führen beide Lebenspartner*innen die gemeinsame elterliche Sorge.

Gleichgeschlechtliche Ehe

Da das Abstammungsrecht nach Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe (01.10.2017) bisher nicht geändert wurde, hat bei einem in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeborenen Kind die leibliche Mutter das alleinige Sorgerecht.

Der*Die gleichgeschlechtliche Ehepartner*in eines alleine zur elterlichen Sorge Berechtigten erhält gemäß § 1687b BGB automatisch sorgerechtliche Befugnisse für Alltagsfragen („kleines Sorgerecht“), wenn die Eheleute nicht dauerhaft getrennt leben.

Die volle elterliche Sorge für die Kinder des*der Ehepartners*Ehepartnerin wird über die Stiefkindadoption gemäß § 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB erworben. Nach der Adoption steht den Eheleuten die elterliche Sorge gemeinsam zu, § 1754 BGB.

Gemeinsame elterliche Sorge durch Urkunde

Der Gesetzgeber hat unverheirateten Eltern die Möglichkeit eingeräumt, die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben. Sie können dazu bei einem Jugendamt Ihrer Wahl oder einem Notar zusammen oder einzeln die gemeinsame elterliche Sorge beurkunden lassen. Die Beurkundung der Sorgeerklärung kann bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, setzt aber eine wirksame Vaterschaftsanerkennung (Seite 47) voraus. Die gemeinsame Sorgeerklärung kann auch erfolgen, wenn die Eltern nicht in einem Haushalt zusammenleben oder der Vater mit einer anderen Partnerin zusammenlebt oder verheiratet ist.

Gemeinsame elterliche Sorge durch Antrag bei Gericht

Vater oder Mutter können beim Familiengericht beantragen, dass die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt werden soll. Das Familiengericht überträgt auf Antrag die elterliche Sorge auf beide Elternteile, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Beantragt ein Elternteil eine solche Entscheidung, soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. Die Elternteile erhalten jeweils eine Frist, um sich zu dem Antrag des anderen Elternteils zu äußern, die Frist darf für die Mutter frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes enden. Tragen die Elternteile keine Gründe vor wird vermutet, dass keine Gründe der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen (sogenannte negative Kindeswohlprüfung).

Beendigung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Eine Aufhebung der gemeinsamen Sorge kann unabhängig von der Übertragungsform nur auf Antrag durch eine familiengerichtliche Entscheidung erfolgen.

Gemeinsame elterliche Sorge bei minderjährigen Eltern

Die Sorgeerklärung ist auch möglich, wenn die Mutter nur aufgrund ihrer Minderjährigkeit die elterliche Sorge noch nicht ausüben kann und die Eltern der Mutter der Abgabe der Sorgeerklärung zustimmen. In diesem Falle übt bis zur Volljährigkeit der Mutter nach Erteilung der Sorgeerklärung der volljährige Vater die elterliche Sorge allein aus.

Ist ein Elternteil oder sind beide Elternteile minderjährig, so bedarf es zur Rechtswirksamkeit einer Zustimmungserklärung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter*innen (Eltern, Vormund). Diese Zustimmungserklärungen müssen in der gleichen Weise öffentlich beurkundet werden.

Sind beide Elternteile minderjährig, bleibt die Vormundschaft für das Kind bis zum Eintritt der Volljährigkeit eines Elternteils bestehen, der ab diesem Zeitpunkt die alleinige elterliche Sorge ausübt, bis auch der zweite Elternteil volljährig wird.

Weitere Informationen unter www.amtsvormundschaft.nuernberg.de

Vaterschaftsanerkennung

Ist die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, kann der Vater nur dann von Anfang an in das Geburtenbuch eingetragen werden, wenn er die Vaterschaft vorher wirksam anerkannt hat. Eine solche Vaterschaftsanerkennung muss öffentlich beurkundet werden. Dies kann beim Bürgeramt Mitte – Standesamt, beim Jugendamt, gegenüber dem Amtsgericht oder beim Notar erfolgen. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit sie wirksam werden kann. Auch dies muss in öffentlich beglaubigter Form geschehen. Die Mutter kann ihre Zustimmung ebenfalls beim Bürgeramt Mitte – Standesamt, beim Jugendamt, beim Notar und Amtsgericht erklären.

Sowohl die Vaterschaftsanerkennung als auch die Zustimmungserklärung der Mutter können schon während der Schwangerschaft, also vor der Geburt des Kindes, abgegeben werden. Neben der freiwilligen Vaterschaftsanerkennung kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden.

Erst nach wirksamer Anerkennung der Vaterschaft oder deren Feststellung sind Unterhalts- sowie Erb- und Rentenansprüche des Kindes gegenüber dem Vater durchsetzbar. Falls die Mutter Sozialhilfe, Unterhaltszuschuss oder andere Sozialleistungen beantragt, wird sie nach dem Vater des Kindes befragt.

Auch wenn das Kind den Familiennamen des Vaters bekommen oder die elterliche Sorge gemeinsam mit dem Vater ausgeübt werden soll, ist Voraussetzung, dass die Vaterschaft vorher feststeht.

Weitere Informationen unter www.amtsvormundschaft.nuernberg.de

Kindesunterhalt

Jedes Kind hat gegenüber seinen Eltern einen Anspruch auf Unterhalt. Wenn die Eltern getrennt leben, gilt: Der Elternteil, bei dem das Kind untergebracht ist, erfüllt seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes (Betreuungsunterhalt), während der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch monatliche Geldleistungen zu erfüllen hat (Barunterhalt). Der Mindestunterhalt richtet sich nach der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die jeweils aktuellen Unterhaltssätze enthält die Düsseldorfer Tabelle. Siehe Internetseite: www.amtsvormundschaft.nuernberg.de

Beistandschaft

Hat ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge oder befindet sich das Kind bei gemeinsamer elterlicher Sorge in seiner Obhut, besteht die Möglichkeit, beim Jugendamt eine Beistandschaft zu beantragen. Das Jugendamt regelt je nach Auftrag die Feststellung der Vaterschaft und / oder macht die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend. Die Tätigkeit des Jugendamts ist kostenfrei und greift nicht in die elterliche Sorge ein. Wird in einem Rechtsstreit ein Kind durch einen Beistand vertreten, so ist die Vertretung vor Gericht nur durch den Beistand möglich. Für die Einrichtung der Beistandschaft stellen Sie bitte einen formlosen, schriftlichen Antrag an das Jugendamt.

Oder Sie vereinbaren ein Beratungsgespräch mit den Mitarbeitenden der Beistandschaft. Die Beistandschaft kann jederzeit aufgehoben werden.

Weitere Informationen und die Daten Ihrer Ansprechpartner*innen finden Sie unter www.beistandschaft.nuernberg.de

Adressen

Bürgeramt Mitte – Standesamt

Hausanschrift:
Hirschelgasse 32
90403 Nürnberg

Postanschrift:
Äußere Laufer Gasse 25
90403 Nürnberg

Rückfragen an: neugeburten@stadt.nuernberg.de

Terminvergabe nach Vereinbarung
www.standesamt.nuernberg.de

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt

Dietzstr. 4 (Zi. 323, 3. Stock), 90443 Nürnberg
Telefon: 0911 / 2 31-34 89 und 0911 / 2 31-23 85
E-Mail: beistandschaft@stadt.nuernberg.de
www.beistandschaft.nuernberg.de

Amtsgericht – Familiengericht

Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg, Telefon: 0911 / 231-01 (Vermittlung)

Regenbogenfamiliengruppe

Ansprechpartner für Kinder unverheirateter, verpartnerter Menschen oder aus gleichgeschlechtlichen Ehen. Schwerpunkt ist dabei die Selbsthilfe mit Gesprächen, Treffen und Erfahrungsaustausch.

Fliederlich e.V. – Queeres Zentrum Nürnberg (gemeinnütziger Verein)
Sandstraße 1, 90443 Nürnberg
Büro: Mo 13–16 Uhr, Di/Mi 11–14 Uhr, Do/Fr nach Absprache
Telefon: 0911 / 42 34 57 10 · Fax: 0911 / 42 34 57 20
www.fliederlich.de · www.facebook.com/fliederlich

Entbindungskosten

Der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratete Vater ist zur Erstattung der Entbindungskosten verpflichtet, wenn keine anderen Kostenträger*innen vorhanden sind.

Schwangerschaftsverhütung

Es besteht die Möglichkeit, die Pille oder die Spirale auf Rezept zu erhalten. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten bis zum vollendeten 22. Lebensjahr.

Sollten Sie sich Informationen oder Unterstützung bei der Auswahl des Verhütungsmittels wünschen, können Sie sich an die oben aufgeführten Schwangerenberatungsstellen (ab Seite 6) wenden.

Vertrauliche Geburt

Am 1. Mai 2014 trat das Gesetz zur vertraulichen Geburt in Kraft. Es bietet Ihnen und Ihrem Kind Unterstützung und Schutz, wenn Sie Ihre Schwangerschaft und die Geburt Ihres Kindes geheim halten wollen. Die vertrauliche Geburt ermöglicht innerhalb anonymer Hilfs- und Beratungsangebote eine **geschützte, im Krankenhaus** medizinisch begleitete **Entbindung**.

Sie bleiben mit einem Pseudonym gegenüber Ämtern, dem Krankenhaus und allen Beteiligten anonym. Nur die Fachkraft, die Sie vor Ort in der Schwangerenberatungsstelle berät, erfährt Ihren wirklichen Namen. Das vertraulich geborene Kind hat mit 16 Jahren die Möglichkeit, seine Herkunft zu erfahren, wenn Sie nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist widersprechen.

Die vertrauliche Geburt ist ein Unterstützungsangebot, wenn Sie sich momentan nicht in der Lage sehen, Ihr Kind zu sich zu nehmen, sich aber vorstellen können, später mit dem Kind in Kontakt zu kommen. Bitte wenden Sie sich hierfür an eine der staatlich anerkannten oder katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.

Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dort kann eine Beratung auch per E-Mail und Chat anonym in Anspruch genommen werden: www.geburt-vertraulich.de

Anonyme Geburt

Wenn Sie sich in Ihrer Situation nicht vorstellen können, dass die Schwangerschaft und Geburt Ihres Kindes jemals bekannt werden darf, bieten folgende Anlaufstellen mit der begleiteten anonymen Geburt weitere Möglichkeiten an:

Moses-Projekt von DONUM VITAE

in Kooperation mit dem Krankenhaus in Lauf a. d. Pegnitz (Nürnberger Land)

Informationen und Kontakt: www.moses-projekt.de

Notruf-Telefon: 0800 / 00 667 37

(kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar) oder 0911 / 99 28 400 innerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle von DONUM VITAE

Aktion Moses ...

... ist eine Kooperation des Sozialdienstes Katholischer Frauen Nürnberg (SKF), der Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas Nürnberg und des Jugendamts der Stadt Nürnberg in Verbindung mit den Geburtskliniken in Nürnberg.

Kontakt über 0911 / 310 78-0 und aktionmoses@skf-nuernberg.de oder schwangerenberatung@caritas-nuernberg.de und 0911 / 235 42 31 innerhalb der Öffnungszeiten der Katholischen Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Sexualberatung

Schwangerschaftsabbruch – § 218 StGB

Viele Schwangerschaften sind nicht geplant, manche auch ungewollt. Jährlich entscheiden sich in Deutschland knapp 100.000 Frauen für einen Schwangerschaftsabbruch. Wenn Sie schwanger sind und nicht wissen, was Sie tun sollen oder erwägen, die Schwangerschaft abbrechen zu lassen, bekommen Sie in einer Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Unterstützung.

Nach § 218 StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland rechtswidrig, jedoch bleibt er nach der sogenannten Beratungsregelung straffrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- › Sie lassen sich in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beraten und weisen dies durch eine Bescheinigung nach.
- › Zwischen der Beratung und dem Abbruch liegt eine Frist von 3 Tagen.
- › Der Abbruch findet innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft durch eine*n Frauenärztin*Frauenarzt statt.

Die Beratung ist immer „ergebnisoffen“. Sie entscheiden selbst, ob Sie einen Abbruch vornehmen lassen möchten oder nicht. Ihre Werte und Einstellungen sind in der Beratung Ausgangspunkt für die beratende Fachkraft. Zugleich dient die Beratung laut Gesetz „dem Schutz des ungeborenen Lebens“. Daher werden Sie in der Beratung auch über soziale und finanzielle Hilfsmöglichkeiten aufgeklärt, sollten Sie sich für die Schwangerschaft entscheiden.

Um eine Beratungsbescheinigung zu erhalten, müssen Sie in Bayern Gründe für einen beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch mitteilen. Eine Überprüfung dieser Gründe findet jedoch nicht statt. Wenn Sie diese Gründe mitteilen, muss Ihnen die Beratungsbescheinigung erteilt werden.

Die Mitarbeitenden in den Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht und die Beratung kann anonym erfolgen. Das Recht auf Anonymität endet jedoch, wenn Sie eine Bescheinigung über das Gespräch erhalten möchten.

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch sind in der Regel von den Frauen selbst zu tragen. Frauen mit geringem Einkommen können jedoch bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Sonderregelungen gelten für Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischer und kriminologischer Indikation. Nähere Informationen sind bei den Beratungsstellen auf den nächsten Seiten erhältlich.

HILFETELEFON

„Schwangere in Not – anonym und sicher“
0800 / 40 40 020

kostenfrei und rund um die Uhr

Schwangerschaftskonfliktberatung

Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen

DONUM VITAE in Bayern e.V.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Königstraße 70 / Eingang Luitpoldstraße, 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 99 28 400 · E-Mail: nuernberg@donum-vitae-bayern.de
www.nuernberg.donum-vitae-bayern.de

Öffnungszeiten: Mo 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, Di 13 – 16 Uhr,
Mi 9 – 12 Uhr und 13 – 19 Uhr, Do 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr
Beratungen nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten.
Kein barrierefreier Zugang.

pro familia Nürnberg e.V.

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik
und Sexualberatung e.V.

Tafelfeldstraße 13, 90443 Nürnberg
Telefon: 0911 / 55 55 25 · E-Mail: nuernberg@profamilia.de
www.profamilia.de/nuernberg

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 10 – 13 Uhr, Mo, Di 14 – 16 Uhr,
Mi, Do 14 – 18 Uhr, Beratungen nach Vereinbarung auch außerhalb
der Öffnungszeiten. Barrierefreier Zugang.

Stadtmission Nürnberg e.V.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
und Sexualberatung

Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg
Telefon: 0911 / 376 54-121 · E-Mail: ssb@stadtmission-nuernberg.de
www.stadtmission-nuernberg.de

Öffnungszeiten: Mo 9 – 12.30 Uhr und 14 bis 18 Uhr, Di 14 – 16 Uhr,
Mi, Do 9 – 12.30 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 12.30 Uhr und 14 – 15 Uhr
Beratungen nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten.
Barrierefreier Zugang.

Stadt Nürnberg – Gesundheitsamt

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Johannisstraße 1, 90419 Nürnberg

Telefon: 0911 / 231-22 88 · E-Mail: gh-schw@stadt.nuernberg.de
www.gesund.nuernberg.de

Telefonische Erreichbarkeit: Mo–Do 8–14 Uhr, Fr 8–13.30 Uhr
Terminvergabe nach Vereinbarung. Abendtermine möglich
Barrierefreier Zugang.

Zentrum Kobergerstraße e.V.

Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder
Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Kobergerstraße 79 (Rückgebäude), 90408 Nürnberg
Telefon: 0911 / 36 16 26 · E-Mail: kontakt@zentrum-koberger.de
www.zentrum-koberger.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 9 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16 Uhr;
Di 14 – 18 Uhr. Kein barrierefreier Zugang.

Ergänzende Beratung und Hilfe

Katholische Beratungsstelle für

Schwangerschaftsfragen und Sexualberatung

Caritasverband Nürnberg e.V.

Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg
Telefon: 0911 / 2 35 42 31

E-Mail: schwangerenberatung@caritas-nuernberg.de
www.caritas-nuernberg.de

Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 13 Uhr,
sowie nach Vereinbarung. Barrierearmer Zugang.

FMGZ Frauen & Mädchen Gesundheitszentrum Nürnberg e.V.

Fürther Straße 154, Rgb., 90429 Nürnberg

Telefon: 0911 / 32 82 62

Telefon- und Öffnungszeiten: Mo 10–12 Uhr, Di 14–16 Uhr, Do 15–17 Uhr
E-Mail: info@fmgz-nuernberg.de · www.fmgz-nuernberg.de

Weitere Beratungsstellen

Arbeiterwohlfahrt

Referat Migration und Integration
Gartenstraße 9, 90443 Nürnberg
Telefon: 0911 / 27 41 40-0

BIM Beratungszentrum für Integration und Migration

(Beratungssprachen: Deutsch, Englisch, Türkisch, Bulgarisch und Russisch)
Feuerweg 21, 90443 Nürnberg
Telefon: 0911 / 27 41 40-27

Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Jugendamts der Stadt Nürnberg

Fürreuthweg 95, 90451 Nürnberg,
Telefon: 0911 / 64 40 94

Johannisstraße 58, 90419 Nürnberg,

Telefon: 0911 / 2 31-38 86, 0911 / 2 31-38 87

Schoppershofstraße 25 (Mammut), 90489 Nürnberg

Telefon: 0911 / 2 31-29 85, 0911 / 231-33 85

Philipp-Koerber-Weg 2, 90439 Nürnberg

Telefon: 0911 / 2 31-2 30 50

Rat- & Hilfetelefon: Mo-Fr von 12-14 Uhr, Telefon: 0911 / 2 31-55 87

Weitere Informationen:

www.erziehungsberatung.nuernberg.de

Lesben- und Schwulenverband (LSVD)

Rheingasse 6
50676 Köln

Der LSVD setzt sich für die Verbesserung der gesellschaftlichen und rechtlichen Situation von Regenbogenfamilien ein.

Informationsportal für Regenbogenfamilien, LSBTI in der Familienplanung und familiennahe Fachkräfte.

www.lsvd.de/de/politik/lebensrealitaeten/regenbogenfamilien-anerkennen

Unter www.regenbogenkompetenz.de/beratung-finden finden sich Beratungsangebote, die sich mit Regenbogenfamilien vertraut gemacht haben und sie ausdrücklich willkommen heißen.

Zwillingsclub Engelchen & Bengelchen e.V.

Vorstand Carmen Lindner

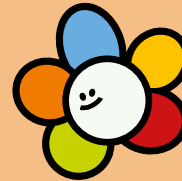
Rother Straße 23, 91186 Büchenbach

E-Mail: info@mehrlinge-franken.de

www.mehrlinge-franken.de

2-mal jährlich Baby- und Kinderbasare, ein „Leihen statt Kaufen“-Service (Zwillingswagen, Babyautoschalen, etc.), Väter- und Mütterstamm-tische, Informationsabende für werdende Eltern in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kliniken, Kontaktvermittlung zwischen Mehrlingseltern, Organisation von, Sommerfesten, Nikolausfeiern und Winter- und Wochenendfreizeiten. Der Club versteht sich als Forum für Mehrlings-eltern in Nordbayern.

Nähere Informationen, wie Veranstaltungsort, sind im Internet abrufbar.



BÜNDNIS für FAMILIE

Für ein familienfreundliches Nürnberg!

Das Bündnis für Familie ist ein Netzwerk, das die Stadt Nürnberg zusammen mit vielen Organisationen, Vereinen, Schulen und Unternehmen geknüpft hat, um die Lebensbedingungen von Familien zu sichern, zu stärken und zu verbessern.

Viele Projekte und Kampagnen sind entstanden, die Mütter und Väter unterstützen und zu einem guten Miteinander der Generationen beitragen.

Lernen Sie uns kennen! Erfahren Sie mehr!

Abonnieren Sie unseren Newsletter: www.bff-nbg.de

So erfahren Sie regelmäßig Neues über Veranstaltungen und Unterstützungsangebote für Familien.

Der Familienblog bringt immer montags und freitags

neue Beiträge: familienblog.nuernberg.de

Wir stellen interessante Orte für Familien vor. Eltern erzählen aus ihrem Alltag und geben Tipps. Sie finden Anregungen für das Familienleben, von „A“ wie Ausflug“ bis „Z“ wie Zeitmanagement“. Nachdenkliches wechselt sich ab mit Unterhaltsamem – so, wie Familienleben eben oft ist.

Stadt Nürnberg – Referat für Jugend, Familie und Soziales

Bündnis für Familie

Hans-Sachs-Platz 2 · 90403 Nürnberg

Telefon: 0911 / 231-73 56

E-Mail: bff@stadt.nuernberg.de · www.bff-nbg.de



Diese Broschüre kann unter
www.gleichstellungsstelle.nuernberg.de > Broschüren
heruntergeladen oder bestellt werden.

Herausgeberin:

Stadt Nürnberg · Stabsstelle Menschenrechtsbüro und Gleichstellungsstelle
Fünferplatz 1 · 90403 Nürnberg · Stand: November 2021 · 4. Auflage: 8.000 Stück
Gestaltung: Stadtgrafik Nürnberg · Titelfoto: Subbotina Anna/stock.adobe.com
Druck: Schmidl & Rotaplan Druck GmbH, Hofer Straße 1, 93057 Regensburg